

Niederschrift

über die 25. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum am 13. Dezember 2011 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Büsum

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum: 18

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzende Dörte Wiedemann
2. Klaus-Dieter Appeldorn
3. Gerd Gehrts
4. Timm Hollmann
5. Heike Holm
6. Hugo Köhler
7. Rolf Kuhlmann
8. Gabriele Landberg
9. Holger Lichty
10. Hans-Jürgen Lütje
11. Reinhard Möller
12. Eike Oelker
13. Gustav Peters
14. Marianne Schulze
15. Johann Peter Zimmermann

II. Nicht stimmberechtigt:

1. Dominik Klebs, Controller Gemeinde Büsum
2. Dithm. Landeszeitung, Presse
3. Annika Lütje-Freitag, bürgerl. Mitglied Büsum
4. Erwin Prochnow, bürgerl. Mitglied Büsum
5. Olaf Raffel, Geschäftsführer TMS Büsum GmbH
6. Karsten Ruhland, bürgerl. Mitglied Büsum
7. Maik Schwartau, Bürgermeister Büsum
8. Winfried Siemsen, bürgerl. Mitglied Büsum
9. Jörn Timm, Büroleitender Angestellter
10. Wilhelm Witt, Seniorenbeirat
11. Angela Meyn, Protokollführerin

III. Nicht anwesend:

1. Dr. Christoph Brandt, entschuldigt
2. Susanne Kähler, entschuldigt
3. Volker Steen, entschuldigt

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Büsum waren durch Einladung vom 01.12.2011 auf Dienstag, den 13. Dezember 2011, 18:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Die Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die

ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2011 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse
3. Änderungsanträge
4. Änderung des Kindertagesstättenvertrages zwischen der Gemeinde Büsum und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büsum
5. Aufnahme von Kinderbetreuungsplätzen in den Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Kreises Dithmarschen
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Sport, Jugend und Soziales Gustav Peters
6. Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum für das Gebiet "ehemalige Darre, südlich der K 55, westlich der Gemeindegrenze Büsumer Deichhausen und nördlich des alten Landesschutzdeiches" (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließender Beschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Büsum für das Gebiet „ehemalige Darre, südlich der K 55, westlich der Gemeindegrenze Büsumer Deichhausen und nördlich des alten Landesschutzdeiches“ (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
8. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "hinter den vorhandenen Seglerhallen, nordöstlich der Dr. Martin-Bahr-Straße, westlich der Teiche an der B 203 im Hafenkoog" (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann
9. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje
10. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsfragen Gerd Gehrts

11. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje
12. Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje
13. Sitzungsangelegenheiten
14. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Nichtöffentlicher Teil:

15. Erlass eines Betrauungsaktes für die Tourismus Marketing Service Büsum GmbH
Berichterstatter: Bürgermeister Maik Schwartau
16. Grundstücksangelegenheiten
17. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Öffentlicher Teil:

Bürgervorsteherin Dörte Wiedemann begrüßt auf Plattdeutsch die anwesenden Mitglieder und Gäste zur Sitzung der Gemeindevertretung. Sie bittet traditionell die Sitzung in plattdeutscher Sprache abzuhalten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet sie die Anwesenden sich von den Plätzen zu erheben, um des Verstorbenen ehemaligen Gemeindevertreters Otmar Ludwig zu gedenken.

Zu TOP 1) Einwohnerfragestunde

1. Die Einwohnerin Christel Ecker wünscht allen eine frohe Weihnachtszeit.
2. Im Zusammenhang mit der Neufassung der entsprechenden Satzungen für den Bereich Tourismus und der Finanzierung der TMS stellt Herr Pistorius diverse Fragen. Bürgermeister Schwartau weist auf die geplante Veranstaltung Anfang 2012 hin. Hier wird es umfangreiche Informationen geben.

Zu TOP 2) Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2011 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Sachverhalt:

Alle Mitglieder haben mit Schreiben vom 17.11.2011 eine Kopie der Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2011 erhalten. Einwendungen sind hierzu nicht eingegangen. Damit gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt. Die Niederschrift selbst liegt während der Sitzung aus, weil die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten ist. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasste Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht der Datenschutz dagegen spricht.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die Sitzung am 08.11.2011 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt. Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 08.11.2011 gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 3) Änderungsanträge

1. Die Vorsitzende beantragt, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Änderung des Kindertagesstättenvertrages zwischen der Gemeinde Büsum und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büsum“ zu erweitern. Dieser Tagesordnungspunkt wird dann neu unter Tagesordnungspunkt 4) behandelt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. Bürgermeister Schwartau beantragt, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Grundstücksangelegenheiten“ im nichtöffentlichen Teil zu erweitern. Dieser Tagesordnungspunkt wird dann neu unter Tagesordnungspunkt 16) behandelt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die bisherigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Frau Wiedemann übergibt aufgrund des § 22 GO den Vorsitz an den 1. stellv. Bürgervorsteher Hans-Jürgen Lütje und verlässt den Sitzungsraum. Sie war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Zu TOP 4) Änderung des Kindertagesstättenvertrages zwischen der Gemeinde Büsum und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büsum

Sachvortrag durch Bürgermeister Schwartau.

Der durch die Gemeindevertretung Büsum bereits genehmigte öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Kirchengemeinde Büsum und der Gemeinde Büsum über die Finanzierung und den Betrieb der Kindertagesstätte „Spatzennest“ beinhaltet für die Kirchengemeinde nicht genehmigungsfähige Teile.

In einem gemeinsamen Gespräch am 01. Dezember 2011 mit Vertretern der Verwaltung, der Kirchengemeinde und des Rentamtes wurden die Hintergründe eingehend erläutert und ein Änderungsvorschlag erarbeitet. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der vorliegende Vertrag ausschließlich für den im § 2 benannten Standort gilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 muss die Kirchengemeinde für die Besetzung des übrigen pädagogischen Personals ein Einvernehmen der Standortgemeinde einholen. Dieses bringt aus Sicht des Rentamtes einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich und könnte zu zeitlichen Verzögerungen bei Neubesetzungen führen. Da eine Beteiligung des Kindertagesstättenausschusses an der personellen Besetzung (§ 17 Abs. 2) bereits erfolgt, wurde hier der Zusatz „inklusive Bewerbungsverfahren“ ergänzt. So werden die gewählten Vertreter des Kindertagesstättenausschusses rechtzeitig über das Bewerbungsverfahren informiert und können ggf. Einfluss auf die endgültige Besetzung nehmen.

Ein weiterer Punkt lag in der Formulierung des § 20 Abs. 1, letzter Satz. Die Vertreter des Rentamtes würden es begrüßen, wenn das Sonderkündigungsrecht allgemeiner gehalten wird und sich nur auf den Wechsel einer Trägerschaft beziehen würde. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn die Kirchengemeinde Büsum dem Kindertagesstättenwerk beiträgt. So erfolgt automatisch ein Trägerwechsel und der Standortgemeinde steht ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.

Nach kurzer Aussprache sehen die Fraktionen keine Notwendigkeit in der Änderung der §§ 3 und 17. Es herrscht Einigkeit darüber, dass bei allen Stellenbesetzungen ein Einvernehmen gewünscht wird. Die Gemeindevertretung fasst daher folgenden Beschluss:

Beschluss 1:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungen der §§ 3 Abs. 2 und 17 Abs. 2 für den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Kirchengemeinde Büsum und der Gemeinde Büsum über die Finanzierung und den Betrieb der Kindertagesstätte „Spatzennest“.

Abstimmungsergebnis: 0 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss 2:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungen des § 20 Abs. 1 für den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Kirchengemeinde Büsum und der Gemeinde Büsum über die Finanzierung und den Betrieb der Kindertagesstätte „Spatzennest“.

Die Änderung ist dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Zu TOP 5) Aufnahme von Kinderbetreuungsplätzen in den Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Kreises Dithmarschen
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Sport, Jugend und Soziales Gustav Peters**

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.08.2013 haben Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflegestelle. Anspruchsverpflichtet ist der Kreis Dithmarschen als Jugendhilfeträger, die Gemeinden haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die in der Bedarfsplanung des Kreises vorgesehenen Plätze geschaffen und betrieben werden. Der aktuelle Bedarfsplan (2007 bis 2012) zählt für die Altersstufe 0 > 3 jährige 72 Kinder für Büsum. Nach Beschlusslage des Kreises sollen davon 40 % an Plätzen für U-3 Kinder vorgehalten werden. Zurzeit werden 10 Kinder unter 3 Jahren in der Kita in Büsum betreut. Mit dem o. a. Rechtsanspruch wird sich die Nachfrage sicher erhöhen.

Der Bund und das Land Schleswig-Holstein fördern die Investitionen zum Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder. Mit Haushaltsbegleitgesetz des Landes sind die investiven Mittel für den Ausbau vorgezogen und aufgestockt worden. Die Verbesserung wird zum einen dadurch eintreten, dass statt 66,67 % nunmehr 75 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden können und die Platzkostensätze erhöht werden. Danach können für Neubauten 19.000,- € pro Platz gefördert werden. Für Erweiterungsbauten können bis zu 14.000,- € pro Platz gefördert werden.

Mit Schreiben vom 03.11.2011 empfiehlt der Kreis Dithmarschen nochmals eindringlich, die über die pauschale Bedarfsquote hinausgehende Aufnahme von U3-Plätzen in den Bedarfsplan des Kreises schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 15.01.2012 zu beantragen. Eine Berücksichtigung erfolgt dann – nach Abzug der Mittel für unterversorgte Kommunen – im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Voraussetzung für die Investitionskostenförderung ist die Aufnahme in den Bedarfsplan. Die Mittelbewilligung muss bis zum 30.06.2012 erfolgt sein. Dieses bedeutet für die Kommunen, rechtzeitig entsprechende Förderanträge zu stellen.

Der Ausschuss für Sport, Jugend und Soziales hat sich bereits in seiner Sitzung am 30.11.2011 mit diesem Thema beschäftigt und eine Beschlussempfehlung an die

Gemeindevertretung Büsum ausgesprochen. Die Beschlussempfehlung beinhaltet die Anmeldung von 2 Krippengruppen und 2 Regelgruppen für den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Anmeldung von 2 Krippengruppen und 2 Regelgruppen für den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum für das Gebiet "ehemalige Darre, südlich der K 55, westlich der Gemeindegrenze Büsumer Deichhausen und nördlich des alten Landesschutzdeiches" (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und abschließender Beschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung, hat sich die Gemeindevertretung mit den eingegangenen Stellungnahmen zu befassen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen. *Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.12.2011 mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Stellungnahmen abzuwägen und den abschließenden Beschluss zu fassen. (vorbehaltlich der Diskussion im Hauptausschuss).*

Beschluss:

1. Die während der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 22. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

=====

Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2011

Mit o.b. Schreiben zeigen Sie an, dass die Gemeindevertretung Büsum beschlossen hat, die genannten Bauleitpläne zu ändern bzw. aufzustellen. Den Beschlüssen liegen folgende Planungsziele zu Grunde:

Mit der Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum soll das Gebiet „ehemalige Darre, südlich der K 55, westlich der Gemeindegrenze Büsumer Deichhausen und nördlich des alten Landschaftsschutzdeiches“, das bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist und auf der sich bereits eine Lagerhalle des Technischen Dienstes der Gemeinde befindet, künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reithalle“ dargestellt werden.

Im Parallelverfahren soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Büsum aufgestellt werden. In einem Vorentwurf wird das Planungsgebiet als „SO-Reiterhof-„ beschrieben. Die überbaute Fläche bliebe nach dieser vorläufigen Skizze unverändert gegenüber der bereits jetzt als Lagerhalle für den Technischen Dienst der Gemeinde Büsum genutzten Halle. Diese Nutzung ist nicht mehr notwendig. Nach einer Baubeschreibung sollen lediglich innerhalb der Halle Umbauten vorgenommen werden. Ferner sollen die nicht überdachten Außenflächen umgestaltet werden, so dass sie der Pferdehaltung und des Bereitens der Pferde dienen können.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der angezeigten Planung wie folgt Stellung. Die im Zuge einer solchen Planung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich dabei insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., Seite 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV vom 04.02.2005 (Reg.-Plan IV; Amtsbl. Schl.-H., Seite 295). Die Gemeinde Büsum liegt als Unterzentrum in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (Ziffer 3.7.1 Abs. 1 LEP 2010).

Der Planung stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Aufgrund der Außenbereichslage der Planungsfläche steht der geplante Standort in einem gewissen Konflikt mit dem in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargestellten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung. Bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der Planung ist auf eine gute Einbindung in die Landschaft zu achten. Ich rege an, im Zuge der weiteren Konkretisierung der Bauleitplanung die Bauflächen durch entsprechende Festsetzungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung der Bauleitpläne nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Aus Sicht des überörtlichen Naturschutzes sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abwägung:

Die Hinweise werden berücksichtigt. Über den Bestand hinaus sind keine nennenswerten Gebäudeerweiterungen zulässig. Die Planung ist auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Stellungnahme des Kreises Dithmarschen mit Schreiben vom 30.08.2011

mit Schreiben vom 27.07.2011, hier eingegangen am 01.08.2011, bin ich als Behörde an der Aufstellung der oben genannten Bauleitplanungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt worden.

Die Gemeinde Büsum beabsichtigt das ehemalige Gelände der Darre, das zurzeit der Unterbringung und Lagerung gemeindlicher Geräte und Stoffe dient, zu überplanen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung als Sondergebiet SO Reiterhof zu schaffen.

In meiner Stellungnahme vom 05.04.2011 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte ich darauf hingewiesen, dass es im Wesentlichen vom Nutzungskonzept abhängt, ob die öffentlichen Belange, die diesem Vorhaben entgegenstehen, durch eine Bauleitplanung kompensiert werden können.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Planunterlagen muss ich feststellen, dass die Planung nach wie vor kein Nutzungskonzept erkennen lässt. Weder in der Begründung, noch in dem als Vorhaben- und Erschließungsplan bezeichneten Lageplan sind die auf Seite 3 der Begründung aufgelisteten zulässigen Nutzungen dargestellt oder hinsichtlich

ihrer Nutzungsintensität erläutert. Wo befinden sich die Reitplätze, Longierzirkel und Paddocks und wie häufig werden sie mit wie vielen Pferden wie lange in Anspruch genommen? Ausführungen zu den im landwirtschaftlichen Bezug stehenden Nutzungen, die ggf. die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für dieses Vorhaben rechtfertigen könnten, fehlen ganz.

Die ebenfalls in der Liste der zulässigen Nutzungen aufgeführten Gastronomiebetriebe sind grundsätzlich nicht zulässig, weil durch sie in jedem Fall eine unzulässige Verfestigung einer Splittersiedlung begünstigt wird.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Planung nicht erkennen lässt, wie die zu erwartenden Konflikte mit der Nachbarschaft gelöst werden sollen. Pferdehaltung und Reitbetrieb erzeugen Immissionen (Lärm, Geruch, Staub). Dass die Immissionen, wie in der Begründung dargestellt, die nachbarschaftliche Wohnnutzung nicht beeinträchtigen, kann ohne konkretes Nutzungskonzept nicht beurteilt werden. Die zu erwartende Immissionssituation muss im Bauleitplanverfahren genau betrachtet werden, um ggf. entsprechende Maßnahmen zur Minderung festsetzen zu können.

Sollte die Gemeinde trotz der aus städtebaulicher Sicht bestehenden Bedenken gegen dieses Vorhaben an der Planung festhalten, sind die Planunterlagen hinsichtlich der genannten Mängel zu überarbeiten und die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten.

Naturschutzfachlicher Hinweis

Wird eine zusätzliche Versiegelung des Bodens (ggfs. für die erforderliche Feuerwehrzufahrt) ausgeführt, ist hierfür der entsprechende Ausgleich zu ermitteln und nachzuweisen.

Brandschutztechnische Hinweise

1. Für den Reiterhof ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 1600 l/min über mindestens 2 Stunden sicher zu stellen. Die Löschwasserentnahmestellen sollen sich nicht weiter als maximal 100 m vom Objekt befinden.
2. Da sich das Gebäude in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche befindet, ist eine Feuerwehrzufahrt gemäß § 5 Landesbauordnung vorzusehen. Für Belastung und Kurvenradius ist die DIN 14090 zu beachten.

Abwägung

Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird um konkretisierende konzeptionelle Aussagen ergänzt. Die Lage von Paddocks, Longierzirkeln und sonstigen Anlagen wie auch z.B. der Dungplatte werden in der Planung dargestellt. Auch die Lage von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches, die z.B. zum Reiten der Pferde genutzt werden sollen, werden im Vorhaben- und Erschließungsplan verortet. Zudem sollte die ursprünglich vorgesehene Nutzung „Gastronomiebetriebe“ in Abstimmung mit dem Vorhabenträger nunmehr in reduzierter Form als „Hof-Cafe mit bis zu 30 Gästeplätzen“ in den Nutzungskatalog aufgenommen werden.

Ein Fachgutachten zur Bewertung möglicher Emissionen der Gesamtanlage ist zwischenzeitlich erstellt worden; die Ergebnisse werden in den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag eingestellt.

Naturschutzfachlicher Hinweis

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist – entsprechend der Aussagen des Umweltberichtes – mit zusätzlichen Versiegelungen innerhalb der Fläche nicht zu rechnen. Sollten wider Erwarten im Zuge der ordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zusätzliche (geringfügige) Versiegelungspotentiale entstehen, so wird der erforderliche Ausgleich durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden in adäquater Form erbracht. Der Durchführungsvertrag wird um eine entsprechende klarstellende Passage ergänzt.

Brandschutztechnische Hinweise

Die Hinweise werden berücksichtigt. Im Zuge des ordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise nachgewiesen. Der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH mit Schreiben vom 09.08.2011

Zu dem o. a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Zu Geruchsemissionen:

Die Pferdehaltung ist mit Geruchsemissionen verbunden. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in einem Abstand von 27 m nördlich (HausNr. 80) bzw. 37 m östlich (HausNr. 82) von den geplanten Stallungen; sie sind von dem Plangebiet nicht erfasst. Aus diesem Grund haben sie als Nachbarn einen Schutzanspruch auf die nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) zulässigen Geruchshäufigkeiten. Für Wohnhäuser im Außenbereich ist gemäß der GIRL ein Wert von 15 % der Jahresstunden zulässig. Dabei sind vorhandene Tierhaltungen als Vorbelastung mit zu berücksichtigen. In einem Abstand von 150 m nordwestlich des geplanten Reiterhofes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Deren Tierhaltung wäre gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die Unterlagen enthalten bislang keine Aussagen zu der Anzahl der geplanten Pferde und damit verbundener Geruchsemissionen, so dass eine Bewertung bzgl. des Schutzes des Menschen hinsichtlich Geruchsimmisionen nicht vorgenommen werden kann.

Es wird empfohlen eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einzuholen. Aus diesem Grundsatz der Rücksichtnahme, die Geruchsimmisionen für die Nachbarschaft zu minimieren, sollte die erforderliche Mistplatte auf die Südseite des Grundstücks geplant werden. Ggf. ist die Baugrenze diesbezüglich zu erweitern.

Zu Schallemissionen:

Die geplante Tierhaltung ist mit einem LKW-Anlieferverkehr sowie in der Regel mit einem Traktorverkehr verbunden. Es wird bereits jetzt drauf hingewiesen, dass ein LKW- und Traktorverkehr zur Nachtzeit (22.00 – 06.00) aufgrund der an den Fahrweg angrenzenden Wohnbebauung voraussichtlich nur mit Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung des nach TA Lärm zulässigen Spitzenpegels zulässig wäre.

Weitere Anregungen und Bedenken sind im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Itzehoe nicht ersichtlich.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Allgemeiner Hinweis zur Beteiligung:

Die Stellungnahme erfolgt von hieraus nur zu Immissionsschutzbelangen. Prognosen zu Immissionsschutzfragen, wie zu Lärm, Luft, Turbulenzen, Schattenwurf usw., sind der Außenstelle Itzehoe - Regionaldezernat 77 - vorzulegen.

Sollten über die Zuständigkeit der unteren Kreisbehörden hinaus Fragestellungen zu Naturschutz, Artenschutz, Wasser oder Boden berührt sein, bitte ich Sie, diese Fragen im direkten Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Ansprechpartner: Herr Kischkewitz, (e-mail:Dieter-Klaus.Kischkewitz@llur.landsh.de; Tel: 043471704281) zu klären bzw. von dort eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Der Außenstelle Itzehoe bitte ich nur einen Unterlagensatz zu zusenden

Abwägung:

Zu Geruchsemissionen:

Der Hinweis ist berücksichtigt. Zum Nachweis der Unbedenklichkeit der vorgesehenen Nutzungen wurde ein fachtechnisches Gutachten erarbeitet, das im Detail die erforderlichen Nachweise erbringt.

Zu Schallemissionen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens – abzuleiten aus den örtlichen Gegebenheiten und dem hieraus resultierenden Nutzungskonzept – ist eine Überschreitung der zulässigen schalltechnischen Grenzwerte nicht zu erwarten. Zur Sicherstellung sollte jedoch in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden, dass während der Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Andienungsverkehre durch LKW und Traktoren nicht zulässig sind.

Allgemeiner Hinweis zur Beteiligung:

Die formalen Hinweise zum Beteiligungsverfahren werden bei künftigen Verfahren Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 02.08.2011

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 27.Juli 2011 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen den oben genannten Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan bestehen.

Wir möchten jedoch auf den Bestandsschutz unserer vorhandenen Versorgungseinrichtungen insbesondere auf den der 20 kV-Freileitung 061-048 und unserer Ortsnetzstation Büsum Frischmehlfabrik hinweisen.

Abwägung:

Der Hinweis auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 31.08.2011

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planung wird entsprechend verfahren und der Vorhabenträger hiervon in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme des Gebäudemanagements Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 09.08.2011

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Wehrbereichsverwaltung Nord angeschrieben wurde, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Wehrbereichsverwaltung ist jedoch nicht erkennbar.

Stellungnahme des Wasserverbandes Norderdithmarschen mit Schreiben vom 15.08.2011

vom Inhalt des obigen Schreibens der Gemeinde Büsum sowie der beigefügten Planunterlagen einschließlich Begründung haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Büsum sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu den hier vorgelegten Entwürfen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Büsum keine Anregungen oder Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung RA M. Rosenthal Franckestraße 2, 24118 Kiel mit Schreiben vom 22.08.2011

In vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass mich die Eheleute Suderow, Deichhausener Straße 82, 25761 Büsum mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Die entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben im Original beigelegt.

Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes nehme ich namens und im Auftrag meiner Mandantschaft wie folgt Stellung:

A. Generelle Anmerkungen:

1. Allgemeines:

- a) Meine Mandantschaft hatte bereits sehr frühzeitig in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2011 auf die Beeinträchtigungen aufmerksam gemacht, deren Eintritt durch die mit der beabsichtigten Nutzung des benachbarten Grundstücks Deichhausener Straße 80 a als Reiterhof hervorgerufenen Emissionen zu erwarten sein werden.
- b) Das von meiner Mandantschaft bewohnte Haus befindet sich bereits seit 1969 im Familienbesitz. Meine Mandantschaft hatte das Haus im Jahr 2000/2001 neu aufgebaut, um hier dauerhaft zu leben.

2. Schutzanspruch aus Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme

Es besteht aufgrund des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme ein Schutzanspruch gegen die beabsichtigte Nutzungsänderung des Nachbargrundstückes.

- a) Dass eine Pferdehaltung in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnbebauung bereits im Grundsatz problematisch ist, wird aufgrund zahlreicher ergangener Urteile zur baurechtlichen Zulässigkeit von Pferdehaltung angrenzend an Wohngrundstücke deutlich. In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass es sich bei dem beabsichtigten Vorhaben nach den mir vorliegenden Informationen um keinen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB mangels entsprechende Bodennutzung handeln dürfte. Ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des §35 BauGB liegt insofern nicht vor.
- b) Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass sowohl Herr Jochen Suderow, wie auch dessen 15 jährige Tochter starke Asthmatiker sind und erhebliche allergische Reaktionen auf Pferdehaare zeigen, welche bis zu ernsthafter Atemnot führen. Eine Kopie eines entsprechenden ärztlichen Attests in Hinsicht auf die Asthma-Erkrankung der Tochter ist diesem Schriftsatz als Anlage beigelegt. Joana musste wegen Asthmaanfällen mit akuter Atemnot aufgrund von Pferdehaaren bereits mehrfach einen Notarzt aufsuchen sowie in ein Krankenhaus eingeliefert werden.
- c) Aufgrund des beabsichtigten Vorhabens sind bei meiner Mandantschaft erhebliche Existenzängste aufgekommen. Die zu erwartenden Emissionen durch einen Reiterhof in der unmittelbaren Nachbarschaft werden voraussichtlich zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen führen, die in letzter Konsequenz bis zu einer Aufgabe des Wohngrundstücks zwingen könnten.

B. Zur Begründung der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes:

I. Unzureichende Ermittlung der abwägungserheblichen Belange

In die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind unter Ziffer 2.2.4

(Schutzgut Mensch) nicht alle abwägungserheblichen Belange eingestellt worden.

Dies ist insofern vollkommen unverständlich, als das Wohngrundstück meiner Mandantschaft unmittelbar in östlicher bzw. nordöstlicher an das Grundstück Deichhausener Straße 80 a angrenzt. Es liegt damit in Hauptwindrichtung, nämlich hinsichtlich Winden aus westlichen Richtungen. Die ehemalige Darre ist lediglich 30 m vom Wohnhaus meiner Mandantschaft entfernt. Insofern ist nicht nachvollziehbar, dass die Wohnsituation meiner Mandantschaft durch den Betrieb des Reiterhofes in den Begründungen zum Planvorhaben nicht gesondert betrachtet wird, da erhebliche Beeinträchtigungen durch die beabsichtigte Nutzung als reiterhof offensichtlich sind. Lediglich die Situation des nördlich angrenzenden Wohngrundstücks wird kurz und ebenso vollkommen unzureichende erwähnt.

1. Unzureichende Erwägungen zu Lärmimmissionen

- a) In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich auf Lärmimmissionen zum Nachteil der benachbarten Grundstücke eingegangen. Die zusammenfassende Aussage, dass insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen ist, kann diesseitig nicht nachvollzogen werden.
- b) Die von der geplanten Anlage ausgehenden Schallemissionen sind nicht im Rahmen einer Schallimmissionsprognose berechnet worden, um die Einhaltung der Bestimmungen des BImSchG i.V.m. den einschlägigen Richtwerten der TA-Lärm sicherzustellen. Es ist offensichtlich, dass die Geräuschemissionen, welche durch die Tierhaltung, den Betrieb der Reithalle, den Betrieb auf den Reitplätzen, den Pkw-Verkehr sowie die Nebengeräusche durch technische Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Betriebsablauf entstehen, nicht ernsthaft ermittelt worden sind.

2. Keine Angaben zum Umfang der beabsichtigten Pferdehaltung

Es fehlt in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans jede Angabe, in welchem Umfang eine Pferdehaltung auf dem Grundstück beabsichtigt ist. Nach Informationen meiner Mandantschaft planen die (künftigen) Eigentümer des Grundstücks eine Pferdehaltung im erheblichen Ausmaß. Es sollen angeblich zusätzlich zu den eigenen Tieren weitere 14 Pensionspferde eingestellt werden.

3. Keine Erörterungen zu Geruchs- und Partikelemissionen

Durch die Pferdehaltung werden erhebliche Geruchs- und Partikelemissionen von dem Grundstück zum Nachteil des Grundstücks meiner Mandantschaft zu erwarten sein.

Insofern wären Ausführungen zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG i.V.m. der TA-Luft, der einschlägigen VDI-Richtlinie 3894 sowie Geruchsmissions-Richtlinie 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 1006) erforderlich.

4. Keine Erörterungen zu vermehrtem Ungezieferaufkommen sowie hygienischen Schutzmaßnahmen

- a) Darüber hinaus wird durch die Tierhaltung auch mit einem vermehrten Aufkommen von Fliegen und anderem Ungeziefer zu rechnen sein, die nicht nur lästig sind, sondern auch als potentielle Überträger von Krankheitskeimen in Betracht zu ziehen sind.
- b) Zuletzt sind hygienische Anforderungen an die beabsichtigte Nutzung zum Schutz der angrenzenden Wohngrundstücke nicht einmal im Ansatz besprochen worden. Insofern sind die Schutzansprüche der benachbarten Wohngrundstücke bisher unzureichend berücksichtigt worden.

II Fazit:

1.

Insgesamt ist auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen eine abwägungsfehlerfreie Beschlussfassung über die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht möglich, da die Möglichkeit eines verträglichen Nebeneinanders von der bestehenden Wohnbebauung und der nunmehr beabsichtigten Umnutzung als „Sondergebiet Reiterhof“ nicht fehlerfrei abzuwägen ist. Ich nenne nachfolgend nur einige klärungs- und regelungsbedürftige Aspekte, die keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

- Wo sollen auf dem Grundstück der Außenreitplatz, der Putzplatz sowie der Dungplatz angelegt werden, um Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen vom Grundstück meiner Mandantschaft fernzuhalten?
- Welche technischen Maßnahmen werden getroffen, um Geräusch-, Staub- und Geruchsemissionen vom Reiterhof sowie den Stallungen gar nicht erst entstehen zu lassen, bzw. die ausgehenden Emissionen zu mindern?
- Werden der Gebrauch und die Lagerung geruchsintensiver Futtermittel (wie etwa Silage) eingeschränkt?
- Können die erforderlichen hygienischen Standards zum Schutz der angrenzenden Wohngrundstücke beim Betrieb der Anlage eingehalten werden?

2.

- a) Zusammenfassend wird ein abgestimmtes Konzept zum Schutz der angrenzenden Wohngrundstücke gegen Lärm, Staub und Gerüche aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Grundstücks als Reiterhof vermisst.
- b) Es steht allerdings zu erwarten, dass aufgrund der ungünstigen baulichen Situation der Grundstücke zueinander sowie der starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen meiner Mandantschaft von der geplanten Nutzungsänderung zu einem Reiterhof für das benachbarte Wohngrundstück meiner Mandantschaft eine Beeinträchtigung ausgehen wird, die über das Zumutbare hinausgeht.

Daher gewährt das Eigentum an dem Grundstück Deichhausener Straße 82 mit genehmigter Wohnnutzung meiner Mandantschaft ein Abwehrrecht gegen die Nutzungsänderung, welches zu einer Versagung der Nutzungsänderung aufgrund deren rechtlicher Unzulässigkeit führen muss.

Denn die beabsichtigte Ausweisung und Nutzung als Sondergebiet Reiterhof verstößt gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und ist insofern unzulässig im Sinne des BauGB.

C. Zur Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der Einwendungen gegen die Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Ziffer 7.2.1 (Schutzgut Mensch), auf die vorstehenden Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen, die entsprechend übertragbar sind.

Abwägung:

Zu A.:

2a.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte „Wohnnutzung“ befindet sich jedoch im sog. „Außenbereich“ nach § 35 BauGB, so dass die

Schutzbedürftigkeit dieser Nutzung entsprechend ihrer tatsächlichen Lage einzuordnen ist.

2b.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesundheitliche Zustand von Familienmitgliedern ist außerordentlich bedauerlich, hieraus kann jedoch keine Einschränkung zulässiger Nutzungen auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

2c.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgetretenen Existenzängste sind ebenfalls als außerordentlich bedauerlich anzusprechen, sind in der Konsequenz jedoch wie unter 2b zu bewerten.

Zu B.:

I.

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Im Umweltbericht wird das genannte „Schutzgut Mensch“ auf der Grundlage der bestehenden Situation in einer Außenbereichslage hinlänglich und ausreichend betrachtet. Aus dem für die anwaltschaftliche Vertretung als unbefriedigend zu bewertenden Ergebnis eine fehlerhafte Beurteilung ableiten zu wollen ist nicht nachvollziehbar.

Zu 1a.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird im Umweltbericht neben der Aussage zu Lärmemissionen der Anlage eine Klarstellung in Bezug auf denkbare weitere Emissionen (z.B. Geruch), basierend auf dem mittlerweile erstellten Fachgutachten, erfolgen.

Zu 1b.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens – abzuleiten aus den örtlichen Gegebenheiten und dem hieraus resultierenden Nutzungskonzept – ist eine Überschreitung der zulässigen schalltechnischen Grenzwerte nicht zu erwarten. Es sollte jedoch in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden, dass während der Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Andienungsverkehre durch LKW und Traktoren nicht zulässig sind, um die Einhaltung der geltenden Richtlinien (DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau) in den grundsätzlich als problematisch anzusprechenden Nachtstunden zu sichern.

Zu 2.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst entsprechende Angaben; insgesamt ist von ca. 14 unterzustellenden Pferden auszugehen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Änderung des F-Planes aufgenommen.

Zu 3.:

Der Hinweis ist berücksichtigt; zum Nachweis der diesbezüglichen Unbedenklichkeit der vorgesehenen Nutzungen wurde ein fachtechnisches Gutachten erarbeitet, das im Detail die erforderlichen Nachweise erbringt.

=====

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

3. Die Gemeindevertretung beschließt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Aufgrund des § 22 GO war Hans-Jürgen Lütje von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**Zu TOP 7) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Büsum für das Gebiet „ehemalige Darre, südlich der K 55, westlich der Gemeindegrenze Büsumer Deichhausen und nördlich des alten Landesschutzdeiches“ (Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung, hat sich die Gemeindevertretung mit den eingegangenen Stellungnahmen zu befassen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen. *Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.12.2011 mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Stellungnahmen abzuwägen und den Satzungsbeschluss zu fassen. (vorbehaltlich der Diskussion im Hauptausschuss).*

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

=====

Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 06.04.2011

Mit o.b. Schreiben zeigen Sie an, dass die Gemeindevertretung Büsum beschlossen hat, die genannten Bauleitpläne zu ändern bzw. aufzustellen. Den Beschlüssen liegen folgende Planungsziele zu Grunde:

Mit der Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum soll das Gebiet „ehemalige Darre, südlich der K 55, westlich der Gemeindegrenze Büsumer Deichhausen und nördlich des alten Landschaftsschutzdeiches“, das bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist und auf der sich bereits eine Lagerhalle des Technischen Dienstes der Gemeinde befindet, künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reithalle“ dargestellt werden.

Im Parallelverfahren soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Büsum aufgestellt werden. In einem Vorentwurf wird das Planungsgebiet als „SO-Reiterhof-„ beschrieben. Die überbaute Fläche bleibe nach dieser vorläufigen Skizze unverändert gegenüber der bereits jetzt als Lagerhalle für den Technischen Dienst der Gemeinde Büsum genutzten Halle. Diese Nutzung ist nicht mehr notwendig. Nach einer Baubeschreibung sollen lediglich innerhalb der Halle Umbauten vorgenommen werden. Ferner sollen die nicht überdachten Außenflächen umgestaltet werden, so dass sie der Pferdehaltung und des Bereitens der Pferde dienen können.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der angezeigten Planung wie folgt Stellung. Die im Zuge einer solchen Planung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich dabei insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., Seite 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV vom 04.02.2005 (Reg.-Plan IV; Amtsbl. Schl.-H., Seite 295). Die Gemeinde Büsum liegt als Unterzentrum in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung (Ziffer 3.7.1 Abs. 1 LEP 2010).

Der Planung stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Aufgrund der Außenbereichslage der Planungsfläche steht der geplante Standort in einem gewissen Konflikt mit dem in Ziffer 2.7 LEP 2010 dargestellten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung. Bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der Planung ist auf eine gute Einbindung in die Landschaft zu achten. Ich rege an, im Zuge der weiteren Konkretisierung der Bauleitplanung die Bauflächen durch entsprechende Festsetzungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung der Bauleitpläne nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Aus Sicht des überörtlichen Naturschutzes sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abwägung:

Die Hinweise werden berücksichtigt. Über den Bestand hinaus sind keine nennenswerten Gebäudeerweiterungen zulässig. Die Planung ist auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Stellungnahme des Kreises Dithmarschen mit Schreiben vom 30.08.2011

mit Schreiben vom 27.07.2011, hier eingegangen am 01.08.2011, bin ich als Behörde an der Aufstellung der oben genannten Bauleitplanungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt worden.

Die Gemeinde Büsum beabsichtigt das ehemalige Gelände der Darre, das zurzeit der Unterbringung und Lagerung gemeindlicher Geräte und Stoffe dient, zu überplanen und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung als Sondergebiet SO Reiterhof zu schaffen.

In meiner Stellungnahme vom 05.04.2011 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hatte ich darauf hingewiesen, dass es im Wesentlichen vom Nutzungskonzept abhängt, ob die öffentlichen Belange, die diesem Vorhaben entgegenstehen, durch eine Bauleitplanung kompensiert werden können.

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Planunterlagen muss ich feststellen, dass die Planung nach wie vor kein Nutzungskonzept erkennen lässt. Weder in der Begründung, noch in dem als Vorhaben- und Erschließungsplan bezeichneten Lageplan sind die auf Seite 3 der Begründung aufgelisteten zulässigen Nutzungen dargestellt oder hinsichtlich ihrer Nutzungsintensität erläutert. Wo befinden sich die Reitplätze, Longierzirkel und Paddocks und wie häufig werden sie mit wie vielen Pferden wie lange in Anspruch genommen? Ausführungen zu den im landwirtschaftlichen Bezug stehenden Nutzungen, die ggf. die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für dieses Vorhaben rechtfertigen könnten, fehlen ganz.

Die ebenfalls in der Liste der zulässigen Nutzungen aufgeführten Gastronomiebetriebe sind grundsätzlich nicht zulässig, weil durch sie in jedem Fall eine unzulässige Verfestigung einer Splittersiedlung begünstigt wird.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Planung nicht erkennen lässt, wie die zu erwartenden Konflikte mit der Nachbarschaft gelöst werden sollen. Pferdehaltung und Reitbetrieb erzeugen Immissionen (Lärm, Geruch, Staub). Dass die Immissionen, wie in der Begründung dargestellt, die nachbarschaftliche Wohnnutzung nicht beeinträchtigen, kann ohne konkretes Nutzungskonzept nicht beurteilt werden. Die zu erwartende Immissionssituation muss im Bauleitplanverfahren genau betrachtet werden, um ggf. entsprechende Maßnahmen zur Minderung festsetzen zu können.

Sollte die Gemeinde trotz der aus städtebaulicher Sicht bestehenden Bedenken gegen dieses Vorhaben an der Planung festhalten, sind die Planunterlagen hinsichtlich der genannten Mängel zu überarbeiten und die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten.

Naturschutzfachlicher Hinweis

Wird eine zusätzliche Versiegelung des Bodens (ggfs. für die erforderliche Feuerwehrezufahrt) ausgeführt, ist hierfür der entsprechende Ausgleich zu ermitteln und nachzuweisen.

Brandschutztechnische Hinweise

1. Für den Reiterhof ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 1600 l/min über mindestens 2 Stunden sicher zu stellen. Die Löschwasserentnahmestellen sollen sich nicht weiter als maximal 100 m vom Objekt befinden.
2. Da sich das Gebäude in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche befindet, ist eine Feuerwehrezufahrt gemäß § 5 Landesbauordnung vorzusehen. Für Belastung und Kurvenradius ist die DIN 14090 zu beachten.

Abwägung

Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird um konkretisierende konzeptionelle Aussagen ergänzt. Die Lage von Paddocks, Longierzirkeln und sonstigen Anlagen wie auch z.B. der Dungplatte werden in der Planung dargestellt. Auch die Lage von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches, die z.B. zum Reiten der Pferde genutzt werden sollen, werden im Vorhaben- und Erschließungsplan verortet. Zudem sollte die ursprünglich vorgesehene Nutzung „Gastronomiebetriebe“ in Abstimmung mit dem Vorhabenträger nunmehr in

reduzierter Form als „Hof-Cafe mit bis zu 30 Gästeplätzen“ in den Nutzungskatalog aufgenommen werden.

Ein Fachgutachten zur Bewertung möglicher Emissionen der Gesamtanlage ist zwischenzeitlich erstellt worden; die Ergebnisse werden in den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag eingestellt.

Naturschutzfachlicher Hinweis

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist – entsprechend der Aussagen des Umweltberichtes – mit zusätzlichen Versiegelungen innerhalb der Fläche nicht zu rechnen. Sollten wider Erwarten im Zuge der ordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zusätzliche (geringfügige) Versiegelungspotentiale entstehen, so wird der erforderliche Ausgleich durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden in adäquater Form erbracht. Der Durchführungsvertrag wird um eine entsprechende klarstellende Passage ergänzt.

Brandschutztechnische Hinweise

Die Hinweise werden berücksichtigt. Im Zuge des ordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise nachgewiesen. Der Vorhabenträger wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH mit Schreiben vom 09.08.2011

Zu dem o. a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Zu Geruchsemissionen:

Die Pferdehaltung ist mit Geruchsemissionen verbunden. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in einem Abstand von 27 m nördlich (HausNr. 80) bzw. 37 m östlich (HausNr. 82) von den geplanten Stallungen; sie sind von dem Plangebiet nicht erfasst. Aus diesem Grund haben sie als Nachbarn einen Schutzanspruch auf die nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) zulässigen Geruchshäufigkeiten. Für Wohnhäuser im Außenbereich ist gemäß der GIRL ein Wert von 15 % der Jahresstunden zulässig. Dabei sind vorhandene Tierhaltungen als Vorbelastung mit zu berücksichtigen. In einem Abstand von 150 m nordwestlich des geplanten Reiterhofes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Deren Tierhaltung wäre gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die Unterlagen enthalten bislang keine Aussagen zu der Anzahl der geplanten Pferde und damit verbundener Geruchsemissionen, so dass eine Bewertung bzgl. des Schutzgutes Mensch hinsichtlich Geruchsmissionen nicht vorgenommen werden kann.

Es wird empfohlen eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einzuholen. Aus diesem Grundsatz der Rücksichtnahme, die Geruchsmissionen für die Nachbarschaft zu minimieren, sollte die erforderliche Mistplatte auf die Südseite des Grundstücks geplant werden. Ggf. ist die Baugrenze diesbezüglich zu erweitern.

Zu Schallemissionen:

Die geplante Tierhaltung ist mit einem LKW-Anlieferverkehr sowie in der Regel mit einem Traktorverkehr verbunden. Es wird bereits jetzt drauf hingewiesen, dass ein LKW- und Traktorverkehr zur Nachtzeit (22.00 – 06.00) aufgrund der an den Fahrweg angrenzenden Wohnbebauung voraussichtlich nur mit Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung des nach TA Lärm zulässigen Spitzenpegels zulässig wäre.

Weitere Anregungen und Bedenken sind im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Itzehoe nicht ersichtlich.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Allgemeiner Hinweis zur Beteiligung:

Die Stellungnahme erfolgt von hieraus nur zu Immissionsschutzbelangen. Prognosen zu Immissionsschutzfragen, wie zu Lärm, Luft, Turbulenzen, Schattenwurf usw., sind der Außenstelle Itzehoe - Regionaldezernat 77 - vorzulegen.

Sollten über die Zuständigkeit der unteren Kreisbehörden hinaus Fragestellungen zu Naturschutz, Artenschutz, Wasser oder Boden berührt sein, bitte ich Sie, diese Fragen im direkten Kontakt mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Ansprechpartner: Herr Kischkewitz, (e-mail:Dieter-Klaus.Kischkewitz@llur.landsh.de; Tel: 043471704281) zu klären bzw. von dort eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Der Außenstelle Itzehoe bitte ich nur einen Unterlagensatz zu zusenden

Abwägung:

Zu Geruchsemissionen:

Der Hinweis ist berücksichtigt. Zum Nachweis der Unbedenklichkeit der vorgesehenen Nutzungen wurde ein fachtechnisches Gutachten erarbeitet, das im Detail die erforderlichen Nachweise erbringt.

Zu Schallemissionen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens – abzuleiten aus den örtlichen Gegebenheiten und dem hieraus resultierenden Nutzungskonzept – ist eine Überschreitung der zulässigen schalltechnischen Grenzwerte nicht zu erwarten. Zur Sicherstellung sollte jedoch in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden, dass während der Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Andienungsverkehre durch LKW und Traktoren nicht zulässig sind.

Allgemeiner Hinweis zur Beteiligung:

Die formalen Hinweise zum Beteiligungsverfahren werden bei künftigen Verfahren Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 02.08.2011

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 27.Juli 2011 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken gegen den oben genannten Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan bestehen.

Wir möchten jedoch auf den Bestandsschutz unserer vorhandenen Versorgungseinrichtungen insbesondere auf den der 20 kV-Freileitung 061-048 und unserer Ortsnetzstation Büsum Frischmehlfabrik hinweisen.

Abwägung:

Der Hinweis auf die vorhandenen Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 31.08.2011

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planung wird entsprechend verfahren und der Vorhabenträger hiervon in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme des Gebäudemanagements Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 09.08.2011

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Wehrbereichsverwaltung Nord angeschrieben wurde, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit der Wehrbereichsverwaltung ist jedoch nicht erkennbar.

Stellungnahme des Wasserverbandes Norderdithmarschen mit Schreiben vom 15.08.2011

vom Inhalt des obigen Schreibens der Gemeinde Büsum sowie der beigefügten Planunterlagen einschließlich Begründung haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Büsum sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Wir erklären, dass wir zu den hier vorgelegten Entwürfen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Büsum keine Anregungen oder Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Abwägung:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Der Hinweis hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung RA M. Rosenthal Franckestraße 2, 24118 Kiel mit Schreiben vom 22.08.2011

In vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass mich die Eheleute Suderow, Deichhausener Straße 82, 25761 Büsum mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt haben. Die entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben im Original beigelegt.

Zu der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes nehme ich namens und im Auftrag meiner Mandantschaft wie folgt Stellung:

A. Generelle Anmerkungen:

1. Allgemeines:

- a) Meine Mandantschaft hatte bereits sehr frühzeitig in ihrer Stellungnahme vom 12.01.2011 auf die Beeinträchtigungen aufmerksam gemacht, deren Eintritt durch die mit der beabsichtigten Nutzung des benachbarten Grundstücks Deichhausener Straße 80 a als Reiterhof hervorgerufenen Emissionen zu erwarten sein werden.
- b) Das von meiner Mandantschaft bewohnte Haus befindet sich bereits seit 1969 im Familienbesitz. Meine Mandantschaft hatte das Haus im Jahr 2000/2001 neu aufgebaut, um hier dauerhaft zu leben.

2. Schutzanspruch aus Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme

Es besteht aufgrund des Gebotes der nachbarlichen Rücksichtnahme ein Schutzanspruch gegen die beabsichtigte Nutzungsänderung des Nachbargrundstückes.

- a) Dass eine Pferdehaltung in unmittelbarer Nähe zu einer Wohnbebauung bereits im Grundsatz problematisch ist, wird aufgrund zahlreicher ergangener Urteile zur baurechtlichen Zulässigkeit von Pferdehaltung angrenzend an Wohngrundstücke deutlich. In diesem Zusammenhang ist ergänzend anzumerken, dass es sich bei dem beabsichtigten Vorhaben nach den mir vorliegenden Informationen um keinen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB mangels entsprechende Bodennutzung handeln dürfte. Ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des §35 BauGB liegt insofern nicht vor.
- b) Zusätzlich erschwerend kommt hinzu, dass sowohl Herr Jochen Suderow, wie auch dessen 15 jährige Tochter starke Asthmatiker sind und erhebliche allergische Reaktionen auf Pferdehaare zeigen, welche bis zu ernsthafter Atemnot führen. Eine Kopie eines entsprechenden ärztlichen Attests in Hinsicht auf die Asthma-Erkrankung der Tochter ist diesem Schriftsatz als Anlage beigelegt. Joana musste wegen Asthmaanfällen mit akuter Atemnot aufgrund von Pferdehaaren bereits mehrfach einen Notarzt aufsuchen sowie in ein Krankenhaus eingeliefert werden.
- c) Aufgrund des beabsichtigten Vorhabens sind bei meiner Mandantschaft erhebliche Existenzängste aufgekommen. Die zu erwartenden Emissionen durch einen Reiterhof in der unmittelbaren Nachbarschaft werden voraussichtlich zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen führen, die in letzter Konsequenz bis zu einer Aufgabe des Wohngrundstücks zwingen könnten.

B. Zur Begründung der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes:

I. Unzureichende Ermittlung der abwägungserheblichen Belange

In die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind unter Ziffer 2.2.4

(Schutzgut Mensch) nicht alle abwägungserheblichen Belange eingestellt worden.

Dies ist insofern vollkommen unverständlich, als das Wohngrundstück meiner Mandantschaft unmittelbar in östlicher bzw. nordöstlicher an das Grundstück Deichhausener Straße 80 a angrenzt. Es liegt damit in Hauptwindrichtung, nämlich hinsichtlich Winden aus westlichen Richtungen. Die ehemalige Darre ist lediglich 30 m vom Wohnhaus meiner Mandantschaft entfernt. Insofern ist nicht nachvollziehbar, dass die Wohnsituation meiner Mandantschaft durch den Betrieb des Reiterhofes in den Begründungen zum Planvorhaben nicht gesondert betrachtet wird, da erhebliche Beeinträchtigungen durch die beabsichtigte Nutzung als reiterhof offensichtlich sind. Lediglich die Situation des nördlich angrenzenden Wohngrundstücks wird kurz und ebenso vollkommen unzureichende erwähnt.

1. Unzureichende Erwägungen zu Lärmimmissionen

- a) In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich auf Lärmimmissionen zum Nachteil der benachbarten Grundstücke eingegangen. Die zusammenfassende Aussage, dass insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen ist, kann diesseitig nicht nachvollzogen werden.
- b) Die von der geplanten Anlage ausgehenden Schallemissionen sind nicht im Rahmen einer Schallimmissionsprognose berechnet worden, um die Einhaltung der Bestimmungen des BImSchG i.V.m. den einschlägigen Richtwerten der TA-Lärm sicherzustellen. Es ist offensichtlich, dass die Geräuschemissionen, welche durch die Tierhaltung, den Betrieb der Reithalle, den Betrieb auf den Reitplätzen, den Pkw-Verkehr sowie die Nebengeräusche durch technische Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Betriebsablauf entstehen, nicht ernsthaft ermittelt worden sind.

2. Keine Angaben zum Umfang der beabsichtigten Pferdehaltung

Es fehlt in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans jede Angabe, in welchem Umfang eine Pferdehaltung auf dem Grundstück beabsichtigt ist. Nach Informationen meiner Mandantschaft planen die (künftigen) Eigentümer des Grundstücks eine Pferdehaltung im erheblichen Ausmaß. Es sollen angeblich zusätzlich zu den eigenen Tieren weitere 14 Pensionspferde eingestellt werden.

3. Keine Erörterungen zu Geruchs- und Partikelemissionen

Durch die Pferdehaltung werden erhebliche Geruchs- und Partikelemissionen von dem Grundstück zum Nachteil des Grundstücks meiner Mandantschaft zu erwarten sein.

Insofern wären Ausführungen zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG i.V.m. der TA-Luft, der einschlägigen VDI-Richtlinie 3894 sowie Geruchsmissions-Richtlinie 2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009, S. 1006) erforderlich.

4. Keine Erörterungen zu vermehrtem Ungezieferaufkommen sowie hygienischen Schutzmaßnahmen

- a) Darüber hinaus wird durch die Tierhaltung auch mit einem vermehrten Aufkommen von Fliegen und anderem Ungeziefer zu rechnen sein, die nicht nur lästig sind, sondern auch als potentielle Überträger von Krankheitskeimen in Betracht zu ziehen sind.
- b) Zuletzt sind hygienische Anforderungen an die beabsichtigte Nutzung zum Schutz der angrenzenden Wohngrundstücke nicht einmal im Ansatz besprochen worden. Insofern sind die Schutzansprüche der benachbarten Wohngrundstücke bisher unzureichend berücksichtigt worden.

II Fazit:

1.

Insgesamt ist auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen eine abwägungsfehlerfreie Beschlussfassung über die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht möglich, da die Möglichkeit eines verträglichen Nebeneinanders von der bestehenden Wohnbebauung und der nunmehr beabsichtigten Umnutzung als „Sondergebiet Reiterhof“ nicht fehlerfrei abzuwägen ist. Ich nenne nachfolgend nur einige klärungs- und regelungsbedürftige Aspekte, die keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erheben:

- Wo sollen auf dem Grundstück der Außenreitplatz, der Putzplatz sowie der Dungplatz angelegt werden, um Geräusch-, Staub- und Geruchsmissionen vom Grundstück meiner Mandantschaft fernzuhalten?
- Welche technischen Maßnahmen werden getroffen, um Geräusch-, Staub- und Geruchsemissionen vom Reiterhof sowie den Stallungen gar nicht erst entstehen zu lassen, bzw. die ausgehenden Emissionen zu mindern?
- Werden der Gebrauch und die Lagerung geruchsintensiver Futtermittel (wie etwa Silage) eingeschränkt?
- Können die erforderlichen hygienischen Standards zum Schutz der angrenzenden Wohngrundstücke beim Betrieb der Anlage eingehalten werden?

2.

- a) Zusammenfassend wird ein abgestimmtes Konzept zum Schutz der angrenzenden Wohngrundstücke gegen Lärm, Staub und Gerüche aufgrund der beabsichtigten Nutzung des Grundstücks als Reiterhof vermisst.
- b) Es steht allerdings zu erwarten, dass aufgrund der ungünstigen baulichen Situation der Grundstücke zueinander sowie der starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen meiner Mandantschaft von der geplanten Nutzungsänderung zu einem Reiterhof für das benachbarte Wohngrundstück meiner Mandantschaft eine Beeinträchtigung ausgehen wird, die über das Zumutbare hinausgeht.

Daher gewährt das Eigentum an dem Grundstück Deichhausener Straße 82 mit genehmigter Wohnnutzung meiner Mandantschaft ein Abwehrrecht gegen die Nutzungsänderung, welches zu einer Versagung der Nutzungsänderung aufgrund deren rechtlicher Unzulässigkeit führen muss.

Denn die beabsichtigte Ausweisung und Nutzung als Sondergebiet Reiterhof verstößt gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme und ist insofern unzulässig im Sinne des BauGB.

C. Zur Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich der Einwendungen gegen die Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, Ziffer 7.2.1 (Schutzgut Mensch), auf die vorstehenden Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen, die entsprechend übertragbar sind.

Abwägung:

Zu A.:

2a.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannte „Wohnnutzung“ befindet sich jedoch im sog. „Außenbereich“ nach § 35 BauGB, so dass die

Schutzbedürftigkeit dieser Nutzung entsprechend ihrer tatsächlichen Lage einzuordnen ist.

2b.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gesundheitliche Zustand von Familienmitgliedern ist außerordentlich bedauerlich, hieraus kann jedoch keine Einschränkung zulässiger Nutzungen auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

2c.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgetretenen Existenzängste sind ebenfalls als außerordentlich bedauerlich anzusprechen, sind in der Konsequenz jedoch wie unter 2b zu bewerten.

Zu B.:

I.

Die Hinweise werden nicht berücksichtigt. Im Umweltbericht wird das genannte „Schutzgut Mensch“ auf der Grundlage der bestehenden Situation in einer Außenbereichslage hinlänglich und ausreichend betrachtet. Aus dem für die anwaltschaftliche Vertretung als unbefriedigend zu bewertenden Ergebnis eine fehlerhafte Beurteilung ableiten zu wollen ist nicht nachvollziehbar.

Zu 1a.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird im Umweltbericht neben der Aussage zu Lärmemissionen der Anlage eine Klarstellung in Bezug auf denkbare weitere Emissionen (z.B. Geruch), basierend auf dem mittlerweile erstellten Fachgutachten, erfolgen.

Zu 1b.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens – abzuleiten aus den örtlichen Gegebenheiten und dem hieraus resultierenden Nutzungskonzept – ist eine Überschreitung der zulässigen schalltechnischen Grenzwerte nicht zu erwarten. Es sollte jedoch in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden, dass während der Nachtstunden (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) Andienungsverkehre durch LKW und Traktoren nicht zulässig sind, um die Einhaltung der geltenden Richtlinien (DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau) in den grundsätzlich als problematisch anzusprechenden Nachtstunden zu sichern.

Zu 2.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst entsprechende Angaben; insgesamt ist von ca. 14 unterzustellenden Pferden auszugehen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Änderung des F-Planes aufgenommen.

Zu 3.:

Der Hinweis ist berücksichtigt; zum Nachweis der diesbezüglichen Unbedenklichkeit der vorgesehenen Nutzungen wurde ein fachtechnisches Gutachten erarbeitet, das im Detail die erforderlichen Nachweise erbringt.

- =====
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 für das Gebiet "ehemalige Darre, südlich der K 55, westlich der Gemeindegrenze Büsumer Deichhausen und nördlich des alten Landesschutzdeiches", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Aufgrund des § 22 GO war Hans-Jürgen Lütjel von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**Zu TOP 8) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Büsum für das Gebiet "hinter den vorhandenen Seglerhallen, nordöstlich der Dr. Martin-Bahr-Straße, westlich der Teiche an der B 203 im Hafenkoog" (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)
Berichterstatter: Vorsitzender des Hauptausschusses Timm Hollmann**

Sachverhalt:

Im Verfahren zur Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnmobilplatz im Hafenkoog) wurde gefordert, dass die Umsetzung des Wohnmobilplatzes in einem detaillierten Bebauungsplan erfolgen muss. Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung am 12. April 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 beschlossen. Die einzelnen Verfahrensschritte sind soweit abgeschlossen, dass nunmehr der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden kann. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden in der Sitzung vorgestellt.

Hinweis:

Im Genehmigungsverfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büsum hat das Innenministerium gefordert, dass für den Wohnmobilplatz ein Immissionsgutachten nach DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – erstellt wird. Dieses Gutachten hat unmittelbar Einfluss auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan resultiert. Der Auftrag für das geforderte Gutachten wurde bereits an das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH vergeben. Mit dem Ergebnis wird Mitte Januar/Anfang Februar 2012 gerechnet. Die Investoren des Wohnmobilplatzes wurden bereits darüber unterrichtet. Die Aussagen (positiv oder negativ) des Schallgutachtens müssen entsprechend im Bebauungsplan bzw. in die Begründung aufgenommen werden. Die öffentliche Auslegung kann daher erst nach Vorliegen des Schallgutachtens erfolgen. Sollte das Gutachten keinerlei Auswirkungen auf die Planungen haben, wird die öffentliche Auslegung sofort angeschoben. Entstehen durch die Begutachtung gravierende Veränderungen, wird der Entwurf des Bebauungsplanes erneut zur Beratung vorgelegt.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 der Gemeindevertretung empfohlen, den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (unter Berücksichtigung des Hinweises) zu beschließen.

(vorbehaltlich der Diskussion im Hauptausschuss am 06.12.2011!)

Beschluss:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 für das Gebiet „hinter den vorhandenen Seglerhallen, nordöstlich der Dr. Martin-Bahr-Straße, westlich der Teiche an der B 203 im Hafenkoog“ und die Begründung (inkl. Umweltbericht) werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung (inkl. Umweltbericht) sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

**Zu TOP 9) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje**

Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung von Kurabgaben und die Kalkulation der Abgabe wurde in der gemeinsamen Sitzung des Kurbetriebsausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsfragen am 16.06.2011 bzw. in dem gemeinsamen Workshop am 09.11.2011 ausführlich beraten. In der gemeinsamen Sitzung am 24.11.2011 haben der Kurbetriebsausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsfragen der Gemeindevertretung empfohlen, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum in der vorgelegten Form (einschl. sämtlicher diskutierten und beschlossenen Änderungen) sowie die vorgelegte Kalkulation der Abgabe zu beschließen.

Die Fraktionsvorsitzenden geben über das Für und Wider der Neufassung der Kurabgabensatzung eine kurze Stellungnahme ab.

1. Der Gemeindevertreter Johann Peter Zimmermann stellt den Antrag auf Streichung des § 3 Abs. 4 „Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge trägt die Gemeinde Büsum“ in der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

2. Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum sowie die vorgelegte Kalkulation in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bekanntzumachen. Die Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Büsum ist dieser Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**Zu TOP 10) Neufassung der Satzung über die Erhebung einer
Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen und
Wirtschaftsfragen Gerd Gehrts**

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe und die Kalkulation der Abgabe wurde in dem gemeinsamen Workshop am 09.11.2011 ausführlich beraten. In der gemeinsamen Sitzung am 24.11.2011 haben der Kurbetriebsausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsfragen der Gemeindevertretung empfohlen, die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum in der vorgelegten Form sowie die vorgelegte Kalkulation der Abgabe zu beschließen.

Im Nachgang zur Sitzung am 24.11.2011 hat sich die Verwaltung aus Praktikabilitätsgründen entschieden, den § 4 Abgabemaßstab um den Absatz 6 zu erweitern. Der neue Absatz 6 enthält folgende Regelung:

„Wird die abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres eingestellt, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr des Tätigkeitsendes die Einnahmen des betreffenden Erhebungszeitraumes maßgebend.“

Die Verwaltung bittet um Zustimmung für diese Neuaufnahme.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum sowie die vorgelegte Kalkulation in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bekanntzumachen. Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Büsum ist dieser Niederschrift als Anlage ___ beigelegt.

Über die Einteilung der Vorteilsstufen ab dem Jahre 2013 hat sich der zuständige Ausschuss bis zum 31. März 2012 abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Zu TOP 11) Neufassung der Satzung über die Erhebung von
Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-
Jürgen Lütje**

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung der Gemeinde Büsum über die Erhebung einer Strandbenutzungsgebühr und die Kalkulation der Abgabe wurden im gemeinsamen Workshop am 09.11.2011 ausführlich beraten. In der gemeinsamen Sitzung am 24.11.2011 haben der Kurbetriebsausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsfragen der Gemeindevertretung empfohlen, die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Büsum in der vorgelegten Form sowie die vorgelegte Kalkulation der Abgabe zu beschließen.

Die Gemeindevertreter diskutieren über den Satzungsentwurf und insbesondere über den § 4 Abs.3 der Satzung, welcher die Höhe der Jahresstrandbenutzgebühr für

Einwohnerinnen und Einwohner regelt. Nach kurzer Aussprache wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über die Erhebung einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Büsum sowie die vorgelegte Kalkulation in der vorgelegten Fassung. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bekanntzumachen. Die Satzung über die Erhebung einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Büsum ist dieser Niederschrift als Anlage 4 beigelegt.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Zu TOP 12) Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum
Berichterstatter: Vorsitzender des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsfragen und der Kurbetriebsausschuss haben in gemeinsamer Sitzung am 29.11.2011 der Gemeindevertretung empfohlen, den vorgestellten Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Hinweis:

Investitionen für die Planung 2012 ab 10.000,00 € werden nur nach vorheriger Beschlussfassung durch den Kurbetriebsausschuss freigegeben. Die Kostenstelle TMS auf Seite 7 des Wirtschaftsplanes soll in der Gemeindevertretung erläutert werden.

Der Vorsitzende des Kurbetriebsausschusses Hans-Jürgen Lütje stellt den Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum vor.

Es wird von Teilen der Politik moniert, dass die Zahlen im Wirtschaftsplan nicht nachvollziehbar sind.

Bürgermeister Schwartau räumt ein, dass der Vergleich zwischen den Jahren 2010 bis 2012 schwer fällt. In diesen Jahren fand die Umstrukturierung Kur und Tourismus Service Büsum, KTS Dienstleistungs GmbH und Tourismus Marketing Service Büsum GmbH statt. Ferner beruht die Kalkulation bereits auf Basis der Neufassungen der vorangegangenen Satzungen.

Herr Schwartau geht noch einmal auf die Unklarheiten zur Kostenstelle TMS (Seite 7 und 8 des Wirtschaftsplanes) ein und fügt die Erläuterungen dieser Niederschrift als Anlage 5 bei.

a) Erfolgs- und Vermögensplan des Kur und Tourismus Service Büsum

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlage für die alljährliche Aufstellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgs- und Vermögensplan, für den Eigenbetrieb Kur und Tourismus Service Büsum sind die §§ 12 ff. der Eigenbetriebsverordnung in der zurzeit geltenden Fassung. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan ist eine der Gemeindevertretung vorbehaltene Aufgabe.

Bürgermeister Schwartau teilt mit, dass nach dem Entwurf der Zusammenstellung der Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	9.279.608,00 €
und Aufwendungen in Höhe von	9.279.608,00 €
ausweist	
und somit der Jahresgewinn	0,00 €
beträgt.	

Im Vermögenshaushalt findet ein ausgeglichenes Ergebnis mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von seinen Niederschlag.	7.424.882,00 €
---	----------------

Der Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist auf	5.960.184,00 €,
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist auf	0,00 €
und der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Kurkasse ist auf festgesetzt.	1.500.000,00 €

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kur und Tourismus Service Büsum für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde beraten. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung stellt die Gemeindevertretung folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2012 fest:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	9.279.608,00 €
die Aufwendungen	9.279.608,00 €
der Jahresverlust	0,00 €
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	7.424.882,00 €
die Ausgaben	7.424.882,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	5.960.184,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.500.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Eine Beratung zum

- Erfolgs- und Vermögensplan des Kur und Tourismus Service Büsum,
- Investitionsplan des Kur und Tourismus Service Büsum für die Wirtschaftsjahre 2011 bis 2015 und

- Finanzplan des Kur und Tourismus Service Büsum für die Wirtschaftsjahre 2011 bis 2015 fand nicht statt.

Die Verwaltung gibt folgenden Hinweis zur Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2011:

§ 12 Abs. 3 EigVO i.V.m. § 81 GO (Vorläufige Haushaltsführung):

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht von der Gemeindevertretung beschlossen, liegt eine haushaltslose Zeit vor.

In der Zeit der Interimswirtschaft darf der KTS lediglich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Das heißt freiwillige Aufwendungen bzw. Auszahlungen dürfen **nicht** geleistet werden und neue Maßnahmen dürfen **nicht** begonnen werden.

Zu TOP 13) Sitzungsangelegenheiten

1. Geplante Sitzungstermine 2012

Gemeindevertretung:

Dienstag, 14.02.2012, 19:00 Uhr
Dienstag, 13.03.2012, 19:00 Uhr
Dienstag, 19.06.2012, 19:00 Uhr
Dienstag, 11.09.2012, 19:00 Uhr
Dienstag, 11.12.2012, **18:00 Uhr**

Hauptausschuss:

Dienstag, 10.01.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 07.02.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 06.03.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 03.04.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 08.05.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 05.06.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 07.08.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 04.09.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 02.10.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 06.11.2012, 18:30 Uhr
Dienstag, 04.12.2012, 18:30 Uhr

Kurbetriebsausschuss:

Donnerstag, 12.01.2012, 18:30 Uhr
Donnerstag, 01.03.2012, 18:30 Uhr
Donnerstag, 03.05.2012, 18:30 Uhr
Donnerstag, 21.06.2012, 18:30 Uhr
Donnerstag, 09.08.2012, 18:30 Uhr
Donnerstag, 11.10.2012, 18:30 Uhr
Donnerstag, 06.12.2012, 18:30 Uhr

Ausschuss f. Verkehr u. Umwelt:

Mittwoch, 08.02.2012, 19:00 Uhr
Mittwoch, 11.04.2012, 19:00 Uhr
Mittwoch, 06.06.2012, 19:00 Uhr
Mittwoch, 22.08.2012, 19:00 Uhr
Mittwoch, 24.10.2012, 19:00 Uhr
Mittwoch, 05.12.2012, **18:30 Uhr**

Die Termine der Ausschüsse für Finanzen und Wirtschaftsfragen, Kultur und Bildung, sowie Sport, Jugend und Soziales werden nach Bedarf festgelegt.

2. Die Verwaltung ist gemäß Mitteilungsordnung verpflichtet, die Höhe der jährlich gezahlten Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen der Kommunalpolitiker an die Finanzbehörden zu melden. Eine Zweitschrift dieser Meldung wird automatisch den Kommunalpolitikern übersandt.
3. Zur Vorbereitung von Sitzungen werden viele Beschlussvorlagen, Anlagen und Mitteilungen versandt. Dies bedeutet natürlich, dass viel Papier verbraucht wird. Um Abhilfe zu schaffen und auf Wunsch vieler Kommunalpolitiker, bietet die Verwaltung durch das Intranet die Möglichkeit, die benötigten Sitzungsunterlagen abzurufen. Jeder Nutzer würde ein Login/Passwort für die homepage (www.amt-buesum-wesselburen.de) erhalten und könnte dort die gewünschten Unterlagen einlesen und herunterladen.
Die Nutzer des Intranets werden darauf hingewiesen, dass die Dauer des Herunterladens der entsprechenden Dateien, allein von der technischen Ausstattung und der Internetverbindung des jeweiligen Nutzers abhängig sind. Eine eventuelle zeitliche Verzögerung liegt außerhalb des Wirkungskreises der Verwaltung. Die hierfür anfallenden Kosten für Papier, Druckpatronen pp. können nicht gegenüber der Verwaltung geltend gemacht werden.
Durch die Nutzung eines Logins wird gewährleistet, dass kein Missbrauch durch Dritte erfolgt.

Ab 2012 wird dieses Verfahren probeweise für die Gemeindevertretung angeboten. Die Einladungen würden unabhängig davon, zur Sicherheit, zusätzlich auf dem Postwege zugestellt werden. Lediglich der Versand von Anlagen würde ausbleiben. Kommunalpolitiker, die sich nicht für dieses Verfahren entscheiden, erhalten auf gewohnte Weise ihre Unterlagen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass dieser Informationsaustausch in der Eigenverantwortlichkeit eines jeden Nutzers liegt.
Die Kommunalpolitiker sollten sich rechtzeitig vor Sitzungstermin in das Intranet einloggen, damit bei evtl. Loginproblemen Abhilfe geschaffen werden kann.

Zu TOP 14) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Es werden einige Veranstaltungen angesprochen.

- Damit im Jahre 2012 wieder die „NDR 2 Sylvesterparty“ stattfinden kann, wird um rechtzeitigen Vertragsabschluß mit dem NDR gebeten.
- Bevor das Projekt „Deichverstärkung“ beginnt, sollte als Event eine Deichparty angestrebt werden.
- Anlässlich des Jubiläums „175 Jahre Nordseebad Büsum“ ist eine Musikveranstaltung geplant, ebenso wird sich um die Teilnahme der Stadtwette vom NDR bemüht.

Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Vorsitzende:

Schriftführerin:

Dörte Wiedemann

Angela Meyn